

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- [1] Dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- [2] Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderungen vom 19. August 2011, der zweiten Änderung vom 19. Juli 2012 und der dritten Änderung vom 03. Juni 2015
- [3] Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- [4] Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Februar 2013, der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013, der dritten Änderung vom 03. Juli 2014 und der vierten Änderung vom 03. Juni 2015
- [5] Fünfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikationsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- [6] Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012, der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013, der dritten Änderung vom 04. Dezember 2013, der vierten Änderung vom 19. November 2014 und der fünften Änderung vom 03. Juni 2015



1.

Dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 03. Juni 2015 nach Anhörung des Senats vom 20. Mai 2015 die dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 02. Dezember 2010), zuletzt geändert am 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
Die Angabe „980“ wird durch „1030“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2015 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe b) der Gebührenordnung in der Fassung vom 28. August 2012).



2.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderungen vom 19. August 2011, der zweiten Änderung vom 19. Juli 2012 und der dritten Änderung vom 03. Juni 2015

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 02. Dezember 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011) und zweiten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) und der dritten Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015) bekannt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt
 - a.) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität sowie
 - b.) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a.) gilt diese Ordnung nicht für Studierende in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Bachelorstudiengänge“).

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der ALLGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen werden folgendermaßen festgelegt:

- a.) für den Studiengang Musik in der Kindheit (B. A.):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung 60 Euro pro Creditpoint (CP) in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
30 Euro pro CP in einem Praxismodul
 - Semester 3 bis 8
1740 Euro pro Semester
- b.) für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (B. A.):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung 60 Euro pro CP in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
30 Euro pro CP in einem Praxismodul
 - Semester 3 bis 9
1030 € pro Semester

Für den Zeitraum vom Wintersemester 2011/12 bis zum Sommersemester 2014 werden bei der Gebührenerhebung Abschläge vorgenommen. Es werden in diesen Semestern folgende Gebühren erhoben:

WiSe 2011/12	780 Euro
SoSe 2012	780 Euro
WiSe 2012/13	820 Euro
SoSe 2013	860 Euro
WiSe 2013/14	900 Euro
SoSe 2014	940 Euro

- c.) für den Studiengang Integriertes Care Management (B. A.):

- Semester 2 bis 8
1.990 € pro Semester

- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. Anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen



oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt
 - a.) für ein Fachmodul in dem Studiengang Musik in der Kindheit (BA) 80 Euro pro CP und
 - b.) für ein Modul in dem Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (BA) 60 Euro pro CP.
 - c.) für ein Modul in dem Studiengang Integriertes Care Management (BA) 90 Euro pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den studiengangübergreifend überfachlich angebotenen Modulen 800 €.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Im Falle einer Anrechnung gem. § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach § 5 (1) für die anerkannten Module.

- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**3.****Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 03. Juni 2015 nach Anhörung des Senats vom 20. Mai 2015 die vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), zuletzt geändert am 03. Juli 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Abs. 1 Buchstabe e.) wird wie folgt geändert:
Die Aufzählung wird durch folgende Punkte ergänzt
„g.) für den Studiengang Tex Law – Steuerrecht (LL. M.) 19.000 Euro,
h.) für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL. M.) 6.960 Euro.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



4.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Februar 2013, der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013, der dritten Änderung vom 03. Juli 2014 und der vierten Änderung vom 03. Juni 2015

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 02/13 vom 06. März 2013), der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013), der dritten Änderung vom 03. Juli 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014) sowie der vierten Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015) bekannt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt
 - a.) für alle Studierenden in den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität sowie
 - b.) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a.) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIGO werden sowohl von den in den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a.) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 18.000 Euro. Studierende, die ihr Studium zum WiSe 2012/13 aufnehmen, zahlen 16.500 Euro,
 - b.) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 14.000 Euro,
 - c.) für den Studiengang Competition & Regulation (LL. M.) 8.750 Euro,
 - d.) für den Studiengang Corporate & Business Law (LL. M.) 12.750 Euro,
 - e.) für den Studiengang Auditing (M. A.) 27.000 Euro,
 - f.) für den 90 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M. Sc.) 21.000 Euro
 - g.) für den Studiengang Tex Law – Steuerrecht (LL. M.) 19.000 Euro
 - h.) für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL. M.) 6.960 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
- (4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. Anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - a.) für ein Modul in dem Studiengang Baurecht und Baumanagement (MA) 1.800 Euro,
 - b.) für ein Modul in dem Studiengang Corporate & Business Law (LL. M.) Euro 1.800 Euro,
 - c.) für ein Modul in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M. Sc.) 2.100 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 Euro.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 Euro.



§ 5 Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



5.

Fünfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 9 NHG i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 03. Juni 2015 nach Anhörung des Senats vom 20. Mai 2015 die fünfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Formulierung
 - „für das Zertifikatsstudium Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation: 1.500 € pro Semester.“wird ersetzt durch
 - „für das Zertifikatsstudium Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation: 1.500 € pro Semester,
 - für das Zertifikatsstudium Versicherungsrecht: 1.750 € pro Semester. „
- (2) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Angaben: „420,- € pro CP Module C 3 und 4: 600,-€ pro CP“ werden durch „420 € pro CP Modul C 3: 580 € pro CP Modul C4: 200 € pro CP“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



6. Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012, der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013, der dritten Änderung vom 04. Dezember 2013, der vierten Änderung vom 26. November 2014 und der fünften Änderung vom 03. Juni 2015

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/2011 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 20. Juli 2013), der dritten Änderung vom 04. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der vierten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014) und der fünften Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015) bekannt.

Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden.

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der

Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatsstudien

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien werden folgendermaßen festgelegt:
 - für den Zertifikatsstudium Innovationsmanagement: 1.900 € pro Semester,
 - für den Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit und Journalismus: 1.950 € pro Semester,
 - für das Zertifikatsstudium Coaching: 3.950 € pro Semester,
 - für das Zertifikatsstudium Gender-Diversity in Transformationsprozessen: 1.900 € pro Semester,
 - für das Zertifikatsstudium Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation: 1.500 € pro Semester,
 - für das Zertifikatsstudium Versicherungsrecht: 1.750 € pro Semester.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. Anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie deren Abschluss

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit und Journalismus 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Coaching:
Module C1 und C2: 420 € pro CP
Modul C 3: 580 € pro CP
Modul C4: 200 € pro CP
Modul C 5: 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Gender-Diversity in Transformationsprozessen: 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation 120 € pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an zertifikatsstudienübergreifend angebotenen Modulen auf Bachelorniveau 150 € pro CP, auf Masterniveau 300 € pro CP.



§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Studium bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Im Falle einer Anrechnung gem. § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach §5 (1) für die anerkannten Module.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana

Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.